ENTWURF

4. VERORDNUNG VOM _____ ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG VON PARKEINRICHTUNGEN IM GEBIET DER STADT BAD MÜNSTEREIFEL vom 12.01.2015 (PARKGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom _____ hat die Stadt Bad Münstereifel als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund

- des § 6a Absatz 6 Satz 2 und 4 sowie Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527), in der jeweils geltenden Fassung,

für das Gebiet der Stadt Bad Münstereifel folgende Änderungsverordnung zur Parkgebührenordnung vom 12.01.2015 als ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel 1

§ 1 – Höhe der Parkgebühren erhält folgende Fassung:

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Parkplätzen und sonstigen öffentlichen Stellplätzen durch Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit geregelt ist, werden je Stellplatz folgende Gebühren erhoben:

Mindestgebühr	0,50 €
1. Gebührenpflicht: werktags, sonn- und feiertags	9:00 – 17:30 Uhr
1.1 Klosterplatz	Höchstparkdauer 2 Stunden je Stunde 3,00 €
1.2 Bücklersberg/ Langenhecke (gegenüber Haus-Nr. 5 – 11)	Höchstparkdauer 2 Stunden je Stunde 3,00 €
1.3 Kirchplatz	Höchstparkdauer 2 Stunden je Stunde 3,00 €
1.4 Marktstraße, Heisterbacher Straße 4 und 14, Langenhecke (gegenüber und vor Haus-Nr. 1-3)	Höchstparkdauer 2 Stunden je Stunde 3,00 €
1.5 Europaplatz, Parkplatz Kölner Straße 2 (an der ehem. Polizei), Auf der Komm und Kölner Straße vor Haus-Nr. 18 – 58	Höchstparkdauer 2 Stunden je Stunde 2,50 €

1.6 Parkplatz Große Bleiche/Trierer Straße (mit Ausnahme von fünf Kurzzeitstellplätzen 30 Min.mit Parkscheibe)	Höchstparkdauer 8,5 Stunden je Stunde 2,50 € Tagespauschale 18,00 €
1.7 Parkplatz Kölner Str. 6 (an der Feuerwehr)	Höchstparkdauer 8,5 Stunden je Stunde 2,50 € Tagespauschale 18,00 €
1.8 Parkplatz unter dem Viadukt der L 194 (südlicher und nördlicher Teil)	Höchstparkdauer 8,5 Stunden
Tagespauschale	1,00 €

Artikel 2

§ 2 – Sonderparkberechtigungsschein – erhält folgende Fassung:

(1) Anspruch auf einen Parkberechtigungsschein haben nur KfZ-Halter, die innerhalb des Mauerrings von Bad Münstereifel mit Hauptwohnung gemeldet sind, sowie Gäste in Verbindung mit der Kurkarte.
(2) Inhaber eines Sonderparkberechtigungsscheins können auf den Parkplätzen Klosterplatz, Kirchplatz, Große Bleiche, Kölner Straße 2 sowie Kölner Straße 6

für eine Tagesgebühr in Höhe von 1,00 €

und Gäste in Verbindung mit der Kurkarte für eine Tagesgebühr i.H.v. 3,00 € parken.
(3) Die Höchstparkdauer mit Sonderparkberechtigungsschein beträgt 30 Tage.
(4) Sonderparkberechtigungsscheine werden durch das Ordnungsamt ausgestellt.

Artikel 3

Inkrafttreten: Diese Verordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.